



## Ausschreibung Gaumeisterschaft

### 1. Teilnahmeberechtigung/Startmeldung

- 1.1. Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Regel 0.1.4 und 0.7.4. der Sportordnung (SPO) des Deutschen Schützenbundes (DSB). Die Teilnehmer müssen bis spätestens mit dem Meldeschluss nachweislich beim BSSB gemeldet sein.
- 1.2. Die Starter erklären mit ihrer Teilnahme an den Wettbewerben, dass sie die deutsche Nationalität besitzen, bzw. eine Genehmigung des DSB haben an den Wettbewerben teilnehmen zu dürfen.  
Ausländische Starter ohne diese Genehmigungen werden disqualifiziert.
- 1.3. Die Mitglieder der Bezirks-/Landes-/Bundeskader können auf Antrag (diesen muss der Kaderschütze selbst stellen) und mit Nachweis vorschießen und müssen für die Mannschaftswertung in die normale Wertung aufgenommen werden, wenn Sie am Wettkampftag für eine höhere Veranstaltung eingeladen sind. Wenn zwei oder mehr der Mannschaftsschützen vorschießen, wird die Mannschaft nur zur Qualifikation gewertet. Der Schütze wird in der Einzelwertung generell nur zur Qualifikation gewertet. Die Vorschießregel SPO Nr. 0.9.4. ist auf alle Wettbewerbe anzuwenden. Mit den Einzel- und Mannschaftsergebnissen wird so verfahren wie bei den Kaderschützen.
- 1.4. Die Meldungen müssen mit dem Meldeprogramm für Meisterschaften (GM-Shooting-Programm), das der Gau zur Verfügung stellt, gemacht werden.
- 1.5. Zur schnellen Ermittlung der Teilnehmer sind die Meldeschlüsse unbedingt einzuhalten. Verspätete Abgaben werden nicht mehr angenommen. Vereine, die den Meldeschluss verpassen verirken ein Anrecht auf Start bei der Gaumeisterschaft.
- 1.6. Falsch gemeldete Startrechte führen unmittelbar zur Nichtzulassung.

### 2. Regelanerkennung

- 2.1. Diese Ausschreibung gilt als anerkannt, sobald der Verein eine Anmeldung zur Meisterschaft tätigt und der Schütze bei der Meisterschaft antritt.
- 2.2. Jeder Schütze unterwirft sich durch die Meldung zur Gaumeisterschaft dem gesamten Regelwerk des BSSB/DSB, insbesondere der Satzung, der Geschäftsordnung und der Strafgewalt des BSSB sowie der Sportordnung des DSB.

### 3. Wettbewerbs- und Klassennummern

- 3.1. Bei den Meldungen sind die Wettbewerbsnummern (Disziplinnummern) nach Schützenausweis zu verwenden. Die Klassennummern sind der Jahrgangstabelle zur Ausschreibung zu entnehmen.  
Achtung: Die Schülerklasse umfasst die Jahrgänge – siehe aktuelle Jahrgangstabelle.

### 4. Startgeld = Reuegeld

- 4.1. Das Startgeld ist Reuegeld, d.h. mit Abgabe der Meldung ist das Startgeld fällig, auch wenn der Teilnehmer nicht antritt. Die Höhe des Startgeldes entnehmen Sie bitte der Startgeldtabelle.

## **5. Allgemeine Bestimmungen und besondere Hinweise zur Ausschreibung**

- 5.1. Kampf-/Berufungskampfgericht werden vom Schützengau als Veranstalter bestimmt.
- 5.2. Die Kontrolle der Sportwaffen – Sportgeräte, Schießkleidung und Ausrüstung findet unmittelbar vor dem Wettbewerb (Start) statt. Hierzu zählen auch der Federbock / Schlinge / Auflagebock. Nachkontrollen können unmittelbar nach dem Wettkampf durchgeführt werden.
- 5.3. Alle verwendeten Sportwaffen müssen ein in Deutschland gültiges Beschusszeichen aufweisen, soweit sie nicht vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind (§ 4 Abs.1. Nr. 3b BeschussG). Alle Kurz Waffen müssen mindestens einen 100 mm Lauf haben.
- 5.4. Alle Teilnehmer haben die Sicherheitsvorschriften des Veranstalters einzuhalten und den Anweisungen der örtlichen Mitarbeiter folge zu leisten.  
Mit der Teilnahme erklärt sich der Schütze damit einverstanden.
- 5.5. Eine Änderung der auf der Startbenachrichtigung aufgeführten Startzeit kann nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Veranstalter erfolgen. Die besonderen Hinweise auf der Startkarte sind zu beachten.
- 5.6. Sollten sich Teilnehmer für mehrere Wettbewerbe qualifiziert haben, müssen sie sich bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten entscheiden, welchen Wettbewerb sie bestreiten wollen. Differenzen, die sich aus der Zulassung ergeben, sind über den Verein zu klären.
- 5.7. Bei Mannschaftsummeldungen ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe legt der Veranstalter fest und ist aus der Anlage zu entnehmen.
- 5.8. Für Einsprüche und ihre Behandlung ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.
- 5.9. Der Sportler muss am Tag des Wettkampfes eine Startkarte in Papierform mit sich führen (zwecks Anmeldung/Waffenkontrolle).  
Die Schützen können sich die Startkarte über den Vereinssportleiter zustellen lassen, oder Sie drucken sich die Startkarte im öffentlichen Login des Meldeprogramm für Meisterschaften (GM-Shooting) aus (<https://www.gm-shooting.de>).  
Schützen ohne Startkarte dürfen starten, müssen jedoch eine Gebühr vor Ort bezahlen, diese ist aus der Anlage zu entnehmen.
- 5.10. Zur Kontrolle der Startberechtigung ist bei allen Starts die Startkarte, der Schützenausweis des BSSB, sowie bei Personen ab 16 Jahren ein Personalausweis / Reisepass mitzuführen. Diese Ausweispapiere sind auf Verlangen vorzuzeigen. Bei fehlenden Ausweisen wird eine Gebühr erhoben, diese ist vor Ort zu zahlen. Die Höhe der Gebühr ist aus der Anlage zu entnehmen.
- 5.11. Kann ein Schütze bis zum Abschluss der Disziplin seiner Klasse keinen Beleg über die Identität/Staatsangehörigkeit nachweisen, so wird das Ergebnis annulliert.
- 5.12. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ausländer keine automatische Startberechtigung haben. Diese müssen eine Genehmigung des DSB vorweisen. EU-Bürger zählen nicht als Ausländer und müssen die vom Landesverband unterschriebene Verpflichtungserklärung vorlegen.
- 5.13. Schüler, die am Wettkampftag noch keine 12 Jahre (Luftdruckdisziplinen) bzw. 14 Jahre (KK-Disziplinen) alt sind, haben die gesetzlichen Sondergenehmigungen der Ausstellungsbehörde im Original unaufgefordert vor dem Start vorzulegen. Ohne deren Vorlage entfällt das Startrecht für den betroffenen Wettbewerb. Weitere waffenrechtliche Vorgaben zur Altersgrenzenregelung sind zu beachten.

- 5.14. In den Vorderlader Wettbewerben ist eine gültige Sprengstofflaubnis nach § 27 mitzuführen und bei der Anmeldung vorzulegen. Schützen ohne gültige Sprengstofflaubnis dürfen nicht starten. Weitere waffenrechtliche Sondergenehmigungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Ohne deren Vorlage vor dem Start entfällt das Startrecht für den betroffenen Wettbewerb.
- 5.15. In den Vorderladerkugelwettbewerben wird auf 2 Wettkampfscheiben geschossen (erste Scheibe 7 Schuss, zweite Scheibe 8 Schuss). Der Schütze hat seine Scheiben selbst zu wechseln.
- 5.16. Die 300 m Gewehrwettbewerbe sind als Halbprogramm in der Vereinsmeisterschaft auf die reduzierte 300 m Scheibe auf 100 m durchzuführen und das Ergebnis an den Gau zu melden. Achtung – hier muss keine Gaumeisterschaft geschossen werden.
- 5.17. Je Wettbewerb darf pro Sportjahr nur in einer Klasse geschossen werden.
- 5.18. Die Luftdruck- und KK-Wettbewerbe werden entweder auf elektronischen Anlagen, oder auf Papierscheiben (bzw. Scheibenstreifen) geschossen. Näheres regelt der Veranstalter.
- 5.19. Meldungen in allen Wettbewerben erfolgen grundsätzlich ohne Finalergebnis.

## 6. Allgemeines:

- 6.1. Die Anweisungen der Schießleiter, Kampfrichter und Aufsichten sind zu befolgen. Das Nichtbefolgen einer Anweisung kann eine Disqualifikation nach sich ziehen.
- 6.2. Die Verschlüsse der Waffen dürfen erst am Stand nach der Freigabe durch die Standaufsicht verschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waffen zur Waffenkontrolle je nach Disziplin gesichert bzw. mit ausgebauten Verschlüssen bzw. ausgeschwenkter Trommel abzuliefern sind.
- 6.3. Alle Druckluftwaffen müssen außerhalb des Schützenstandes (zugewiesener Bereich, der dem Schützen für den Wettkampf zur Verfügung steht) mit einer Sicherheitskennzeichnung versehen sein. Diese Sicherheitskennung muss einen sichtbaren Überstand an der Lademulde und an der Mündung in Signalfarbe vorweisen, bzw. kann eine zugelassene Mündungsabdeckung verwendet werden. Der Sicherheitsstößel ist bei Druckluftwaffen nicht mehr zugelassen.



- 6.4. Der Schütze ist für seine Druckluftkartusche allein verantwortlich. Druckluftkartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden. Das Verwenden von abgelaufenen Druckluftkartuschen auf der Gaumeisterschaft erfolgt auf eigenes Risiko. Der Schütze haftet für Sach- und Personenschäden, die durch eine abgelaufene Kartusche entstehen können.
- 6.5. Die Startgeldübersicht ist Teil dieser Ausschreibung und als Anlage vorhanden.
- 6.6. Die Finalschiessen oder Stechen können 10 Min. nach Bekanntgabe der Finalteilnehmer erfolgen.
- 6.7. Auf die seit 2015 erstmals durchgeführten Wettbewerbe der Para-Sportler wird ausdrücklich hingewiesen. Achtung – die Wahlmöglichkeiten dieser Sportlergruppe lt. Tabelle sind zu beachten.

- 6.8. Alle nicht besonders aufgeführten Punkte dieser Ausschreibung regelt die SPO des DSB. Jeder Teilnehmer unterwirft sich der Ehrengerichtsordnung des BSSB bzw. der Gerichtsbarkeit des DSB.
- 6.9. Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Ausschreibung bleiben dem Gau als Veranstalter vorbehalten, sofern er damit nicht gegen die SPO und diese Ausschreibung verstößt.
- 6.10. Auch Anpassungen der Schießorte und Startzeiten durch die Gausportleitung sind möglich, wenn dies notwendig ist.
- 6.11. Jeder Verein, der an der Meisterschaft teilnimmt, ist laut SPO 0.6.1 verpflichtet, Mitarbeiter zu stellen. Der Gau behält sich das Recht vor, die SPO umzusetzen (Vereine, die keine Mitarbeiter stellen, können ausgeschlossen werden oder er kann ein Reuegeld von 30 € erheben). Gaufunktionäre können nicht vom Verein als Mitarbeiter eingesetzt werden.
- 6.12. Der Gau behält sich das Recht vor, die Meisterschaft ohne feste Einteilung der Wettkampfklassen durchzuführen.
- 6.13. Alle Gaumeisterschaften sind mit dem Ende der Einspruchsfrist des jeweiligen Wettbewerbs (spätestens 20 Min. nach dem letzten Wettkampf) für die Wettkampf- und Sportleitung definitiv abgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Einspruch, wenn ein Schütze das Ende des Wettkampfes nicht abwartet. In begründeten Fällen behält sich die Gausportleitung vor, Ergebnisse auch nach Veröffentlichung zu ändern. Dieses Recht endet mit Weiterleitung der Ergebnisse an den Bezirk.

**7. Abbuchung der Startgelder**

- 7.1. Die Startgelder werden vom Gau vom Vereinskonto abgebucht.

**8. GK-Sportpistole / GK-Sportrevolver**

- 8.1. In den Wettbewerben GK-Sportpistole/GK-Sportrevolver kann eine Mindestimpulsmessung vorgenommen werden. Die Mindestimpulse betragen:

	Regel der SPO	Waffe/Kaliber	MIP
Pistole			
	2.53	9 mm Para	250
	2.59	.45 ACP	300
Revolver			
	2.55	.357 Magnum	350
	2.58	.44 Magnum	450

**9. Unterhebel-Ordonnanzgewehr, BSSB Kombi, KK Mehrlader**

- 9.1. Die Wettbewerbe Unterhebelgewehr, BSSB Ordonnanzgewehr, BSSB Kombi und KK-Mehrlader werden nach der Ausschreibung des Bayerischen Sportschützenbundes geschossen.

**10. Datenschutz:**

SPO 0.15: Mit der Meldung und der Teilnahme zum Wettbewerb erklärt sich der Schütze aus organisatorischen Gründen mit der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten unter Angabe von Namen, Vereinsname, Landesverbandszugehörigkeit, Alter, Klasse, Behindertenklasse, Wettkampfbezeichnung, Startnummer und Startzeit einverstanden. Er willigt ebenfalls in die Veröffentlichung der Start- und Ergebnislisten sowie, evtl. Fotos vom Wettkampf und der Siegerehrung in Aushängen, im Internet, in Sozialen Medien sowie in weiteren

Publikationen des Deutschen Schützenbundes und seinen Untergliederungen und Pres-sendienste ein.

Teilnehmer, die gegen diese Veröffentlichung im Nachhinein Widerspruch einlegen, werden disqualifiziert. Die Start- und Ergebnislisten werden bei einem Widerspruch gegen die Veröffentlichung nicht geändert, sie bleiben bestehen.

**Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Ausschreibung bleiben dem Veranstalter vorbehalten.**

Alle Anreden sind zur besseren Lesbarkeit geschlechtsneutral.

Anlagen unter Öffentlichen Login (<https://www.gm-shooting.de>)

- Disziplintabelle
- Jahrgangstabelle
- Startgeldübersicht

Anlage auf der Gauseite

(<https://www.gau-tuerkheim.de/index.php/meisterschaften.html>)

- Ehrungsordnung für Meisterschaften

Für den Schützengau Türkheim

Gauschützenmeister:  
Anton Egger

Gausportleiter:  
Reinhold Sirch

ZIS Regelung ab 2017:

Seit dem Sportjahr 2017 gibt es für alle Disziplinen die Möglichkeit zur direkten Durch-meldung von der Gaumeisterschaft zur Landesmeisterschaft. Jeder Teilnehmer an der Gaumeisterschaft kann sich mit seinem regulär erzielten Meisterschaftsergebnis (kein Vorschießergebnis) zur Landesmeisterschaft durchmelden lassen. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen und wird vom Gausportleiter bestätigt und an den Bezirk gemeldet.

Seit 2018 gilt wieder das System der Mannschafts- und Einzellimitierung. Eine Einwechs-lung von gesetzten Schützen ist möglich.